

Beitragsordnung
des Höckendorfer Fußballverein e.V.

(gemäß § 9 der Vereinssatzung)

- § 1 Grundsatz
- § 2 Solidaritätsprinzip
- § 3 Beitragspflicht
- § 4 Beitragsbemessung
- § 5 Fälligkeit
- § 6 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung
- § 7 Verzug
- § 8 Beitragsentrichtung
- § 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder des Höckendorfer Fußballverein e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.

(2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, welcher schriftlich anzuzeigen ist, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

(3) Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung

(1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Ab dem 01.07.2024 werden die Beiträge für die Mitglieder wie folgt festgelegt:

Aktive Mitglieder

1. Nachwuchs:

- G- & F-Jugend: 40 € pro Jahr (3,33 € pro Monat)
- E- & D-Jugend: 60 € pro Jahr (5,00 € pro Monat)
- C-, B- & A-Jugend: 90 € pro Jahr (7,50 € pro Monat)

2. Herren: 180 € pro Jahr (15,00 € pro Monat)

3. Alte Herren: 90 € pro Jahr (7,50 € pro Monat)

4. Frauen: 60 € pro Jahr (5,00 € pro Monat)

Passive Mitglieder & Sonderregelungen

5. Passive Mitglieder: 30 € (2,50 € pro Monat)

6. Trainer/Vorstände und dessen Nachwuchs bis 18 Jahre: 50% des Beitrages
7. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende: frei
8. Schiedsrichter (nur wenn bei FKV angerechnet): frei

(2) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitragssatzes.

§ 5 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils hälftig durch Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) bis zum 30.06. (1. Halbjahr) und bis zum 31.12. (2. Halbjahr) eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

§ 6 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

(1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen, nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes, von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung ist eine Ausnahme, die nur in besonderen Härtefällen gewährt werden.

(2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

§ 7 Verzug

(1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils ab 01.07. (1. Halbjahr) und 01.01. (2. Halbjahr) sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen.

(2) Ist die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds nicht möglich (z.B. keine ausreichende Deckung, nicht gemeldete veränderte Kontodaten des Mitgliedes) und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied die etwaigen entstandene Kosten für die Rücklastschrift zusätzlich zu entrichten.

(3) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz Aufforderung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren sind nachzuzahlen.

§ 8 Beitragsentrichtung

(1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von dem betreffenden Mitglied dem Verein nachzuweisen.

(2) Vereinskonto:

Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX

IBAN: DE90 8505 0300 3032 0000 40

§ 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

(1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.